

Brüssel, den 25. November 2015
(OR. en)

14458/15

RECH 285
COMPET 537

VERMERK

Absender:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)
Empfänger:	Rat
Nr. Vordok.:	14184/15 RECH 277 COMPET 515
Betr.:	Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zur Überprüfung der Beratungsstruktur für den Europäischen Forschungsraum – Annahme

1. Seit der Überarbeitung des Mandats des Ausschusses für den Europäischen Raum für Forschung und Innovation (ERAC) im Jahr 2010 hat der Rat wiederholt eine effizientere und wirksamere Beratungsstruktur für den EFR gefordert. In seinen Schlussfolgerungen vom Mai 2015 hat der Rat den Ausschuss für den Europäischen Raum für Forschung und Innovation (ERAC) ersucht, bis zum 15. Oktober 2015 einen Vorschlag für eine Beratungsstruktur für den EFR für die Tagung des Rates (Wettbewerbsfähigkeit) im Dezember 2015 auszuarbeiten.
2. ERAC hat seine Stellungnahme über die Beratungsstruktur für den EFR innerhalb der vom Rat gesetzten Frist abgegeben. Auf der Grundlage dieser Stellungnahme hat der Vorsitz einen Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates vorgeschlagen, die von der Gruppe "Forschung" in ihren Sitzungen vom 26. Oktober sowie 9. und 16. November 2015 geprüft worden sind.

3. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat den Entwurf dieser Schlussfolgerungen auf seiner Tagung vom 25. November 2015 geprüft, die verbleibenden offenen Fragen geklärt und beschlossen, den Entwurf der Schlussfolgerungen dem Rat (Wettbewerbsfähigkeit) auf seiner Tagung am 30. November/1. Dezember 2015 zur Annahme vorzulegen. Im Anschluss an die letzten nationalen Wahlen hat PL einen allgemeinen Prüfungsvorbehalt zu dem Text eingelegt.
 4. Der Rat (Wettbewerbsfähigkeit) wird daher ersucht, auf seiner Tagung am 30. November/1. Dezember 2015 die in der Anlage wiedergegebenen Schlussfolgerungen anzunehmen.
-

ENTWURF VON SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES ZUR ÜBERPRÜFUNG DER BERATUNGSSTRUKTUR FÜR DEN EUROPÄISCHEN FORSCHUNGSRAUM

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

UNTER HINWEIS AUF

- seine Schlussfolgerungen vom 1. Juni 2011 zur Entwicklung des Europäischen Forschungsraums (EFR) durch EFR-bezogene Arbeitsgruppen¹, in denen er bekräftigt hat, dass eine verstärkte Koordinierung zwischen dem ERAC und den mit dem EFR befassten Gruppen notwendig ist und dass bei dieser Zusammenarbeit alle einschlägigen Verbesserungen entsprechend dem Ergebnis der Stellungnahme des ERAC² zur Überprüfung der mit dem EFR befassten Gruppen umzusetzen sind;
- die Mitteilung der Kommission vom 17. Juli 2012 über eine verstärkte Partnerschaft im EFR im Zeichen von Exzellenz und Wachstum³ und die Antwort des Rates in seinen Schlussfolgerungen vom 11. Dezember 2012⁴;
- seine EntschlieÙung vom 30. Mai 2013 zur Beratungstätigkeit für den EFR⁵, in der der Rat übereinkam, dass der Status, die Mandate und die Berichtspflichten der vom Rat eingesetzten und mit dem EFR befassten Gruppen bis Ende 2014 überprüft werden sollten, und in der er die Kommission und den ERAC ersuchte, zu sondieren, ob eine solche Überprüfung auch bei den von ihnen eingesetzten Gruppen erforderlich ist;
- seine Schlussfolgerungen vom 5. Dezember 2014 zum Fortschrittsbericht 2014 über den EFR⁶, in denen der Rat den ERAC ersuchte, bis 2015 eine Reform der EFR-bezogenen Gestaltung zu erörtern und vorzulegen;
- seine Schlussfolgerungen vom 29. Mai 2015 zur Überprüfung der Beratungsstruktur für den Europäischen Forschungsraum⁷, in denen der Rat einräumte, dass eine effizientere und wirksamere Beratungsstruktur für die Verwirklichung des EFR erforderlich ist, und den ERAC ersuchte, bis zum 15. Oktober 2015 einen Vorschlag über die Beratungsstruktur für den EFR auszuarbeiten –

¹ Dok. 11032/11.

² Dok. ERAC 1206/11.

³ Dok. 12848/12.

⁴ Dok. 17649/12.

⁵ Dok. 10331/13.

⁶ Dok. 16599/14.

⁷ Dok. 9342/15.

1. BEKRÄFTIGT, wie wichtig eine gut funktionierende Beratungsstruktur ist, um für eine kohärente und effiziente Verwirklichung des ERA und eine kohärente und effiziente Umsetzung des EFR-Fahrplans zu sorgen, damit das Potenzial des EFR ausgeschöpft werden kann, und BEGRÜSST die Stellungnahme des Ausschusses für den Europäischen Raum für Forschung und Innovation (ERAC) zur Überprüfung der Beratungsstruktur für den EFR⁸ und FORDERT deren rasche Umsetzung;
2. BESTÄTIGT den ERAC erneut in seiner Koordinierungsrolle und in seiner Funktion als strategisches Beratungsgremium, die es ihm ermöglichen, für größere Kohärenz in der gesamten Beratungsstruktur zu sorgen und Ratschläge zu erteilen, wie künftige Strategien in groben Zügen aussehen könnten, unter anderem, indem er sich auf die Bewertung der Ergebnisse bisheriger Maßnahmen und die systematische Vorausschau (horizon scanning) in Bezug auf mögliche künftige Szenarien stützt; HEBT die Zusammenarbeit zwischen den Gruppen HERVOR, deren grundsätzliche Strukturierung von der Lenkungsgruppe des ERAC, in der alle mit dem EFR befassten Gruppen vertreten sind, vorgenommen wird; BETONT darüber hinaus, dass das Ziel darin besteht, sich über die Arbeitsdurchführung abzustimmen (beispielsweise über die zeitliche Planung der Arbeit, die Erstellung des Sitzungskalenders, die Planung der Kommunikation mit dem Rat), dass jedoch der ERAC und die anderen mit dem EFR befassten Gruppen für die Inhalte der von ihnen vorgelegten Stellungnahmen weiterhin allein verantwortlich sind;
3. STIMMT DARIN ÜBEREIN, dass – während die mit dem EFR befassten Gruppen weiterhin ihre Aufgaben wahrnehmen – mehr Anstrengungen unternommen werden müssen, um den zusätzlichen Überwachungs- und Berichterstattungsaufwand für die Mitgliedstaaten zu verringern; ERSUCHT die Kommission und die mit dem EFR befassten Gruppen, die Bereiche zu ermitteln, in denen der aus der Berichterstattung resultierende Überwachungs- und Verwaltungsaufwand durch weitere Straffung verringert werden kann;

Anzahl der Gruppen

4. IST SICH DARIN EINIG, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt der ERAC und die anderen mit dem EFR befassten Gruppen⁹ wie nachstehend beschrieben die Zuständigkeit für den ihnen zugewiesenen EFR-Schwerpunktbereich zur Verwirklichung des EFR und zur Umsetzung des Fahrplans für den EFR übernehmen:

⁸ Dok. ERAC 1212/15.

⁹ Die mit dem EFR befassten Gruppen umfassen derzeit den Ausschuss für den Europäischen Raum für Forschung und Innovation (ERAC), das Europäische Strategieforum für Forschungsinfrastrukturen (ESFRI), das Strategische Forum für die internationale wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit (SFIC), die Hochrangige Gruppe für die gemeinsame Planung (GPC), die Helsinki-Gruppe für die Gleichstellung in Forschung und Innovation (HG), die EFR-Lenkungsgruppe für Humanressourcen und Mobilität (SGHRM) und die ERAC-Arbeitsgruppe "Wissens-transfer" (KT). Das ESFRI hat darüber hinaus eine zusätzliche strategische Funktion im Zusammenhang mit dem EFR und dem Fahrplan für den EFR, die nicht Gegenstand dieser Schlussfolgerungen ist.

- Schwerpunktbereich 1: Effektivere nationale Forschungssysteme (ERAC)
 - Schwerpunktbereich 2a: Optimale länderübergreifende Zusammenarbeit und entsprechender Wettbewerb (GPC)
 - Schwerpunktbereich 2b: Forschungsinfrastrukturen (ESFRI)
 - Schwerpunktbereich 3: Ein offener Arbeitsmarkt für Forscherinnen und Forscher (SGHRM)
 - Schwerpunktbereich 4: Gleichstellung der Geschlechter und Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts in der Forschung (HG)
 - Schwerpunktbereich 5: Optimaler Austausch von, Zugang zu und Transfer von wissenschaftlichen Erkenntnissen (eine neue Gruppe mit umfassenderem Mandat, die an die Stelle der ERAC-Arbeitsgruppe "Wissenstransfer" tritt)
 - Schwerpunktbereich 6: Internationale Zusammenarbeit (SFIC);
5. STIMMT DARIN ÜBEREIN, dass die Anzahl der mit dem EFR befassten Gruppen die Anzahl der im Rat vereinbarten EFR-Schwerpunktbereiche nicht übersteigen sollte;
6. TEILT darüber hinaus den vom ERAC vertretenen Ansatz, wonach
- neue mit dem EFR befasste Gruppen nur eingesetzt werden sollten, wenn es um wichtige strategische Fragen geht, die kontinuierliche Arbeit über mehrere Jahre erfordern; ferner sollten in ihrer Zuständigkeitsbeschreibung und ihrem Mandat eine klare Aufgabenstellung und eine Befristung ihres Bestehens festgelegt sein;
 - entsprechende Gruppen entweder als ständige Arbeitsgruppen des ERAC (für die der ERAC selbst das Mandat festlegen kann) oder als eine Formation des ERAC, die der Billigung durch den Rat bedarf, eingesetzt werden sollten;
 - der ERAC für weitere eindeutig festgelegte Aufgabenstellungen und mit dem Ziel, einen zusätzlichen Nutzen für den EFR zu schaffen, Ad-hoc-Arbeitsgruppen einsetzen sollte, die für etwa ein Jahr oder weniger bestehen sollten;

Mandate

7. ERINNERT DARAN, dass gemäß seinen Schlussfolgerungen die Mandate der mit dem EFR befassten Gruppen mindestens alle drei Jahre überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet oder aufgehoben werden sollten; HEBT HERVOR, dass dringenden Fragen die Mandate betreffend unverzüglich nachgegangen werden muss, und VERSTÄNDIGT SICH DARAUF, dass die erste vollständige Überprüfung spätestens 2018 im Einklang mit den in der Stellungnahme des ERAC dargelegten Verfahren¹⁰ erfolgen wird;
8. ERSETZT das Mandat des ERAC durch das in der Anlage wiedergegebene neue Mandat, das unmittelbar wirksam wird, und NIMMT KENNTNIS von dem vorgeschlagenen Entwurf einer Geschäftsordnung für die ERAC-Lenkungsgruppe¹¹, der in die vom ERAC anzunehmende überarbeitete Geschäftsordnung des ERAC aufgenommen wird;
9. STELLT FEST, dass die wichtigsten Instrumente für eine größere Straffung die vom ERAC vorgeschlagenen Standardklauseln¹² sein sollten, verstärkt durch die Zusammenarbeit zwischen den Gruppen, die im wesentlichen durch die neue Lenkungsgruppe strukturiert wird; und ERSUCHT die anderen mit dem EFR befassten Gruppen, diese Klauseln in ihre Mandate aufzunehmen;
10. FORDERT die vom Rat eingesetzten einschlägigen Formationen des ERAC, namentlich SFIC und GPC, AUF, ihre Vorschläge¹³ für ihr jeweiliges neues Mandat zu aktualisieren, um die Standardklauseln darin aufzunehmen, und dem Rat diese Vorschläge Anfang 2016 vorzulegen; ERSUCHT die Kommission, die Standardklauseln in die Mandate der von ihr eingesetzten Gruppen, namentlich HG und SGHRM, aufzunehmen; und ERSUCHT das ESFRI – in Anerkennung der Tatsache, dass diesem eine zusätzliche strategische Funktion zukommt, die über seine Funktion im Zusammenhang mit dem EFR und dem EFR-Fahrplan hinausgeht –, die im Hinblick auf eine effiziente Umsetzung des Schwerpunktbereichs 2b des EFR-Fahrplans geeigneten Standardklauseln in sein Mandat aufzunehmen;

¹⁰ Dok. ERAC 1212/15, Anlage D.

¹¹ Dok. ERAC 1212/15, Anlage G.

¹² Dok. ERAC 1212/15, Anlage C.

¹³ Dok. ERAC-GPC 1302/1/15 REV 1 bzw. Dok. ERAC-SFIC 1355/15.

11. NIMMT KENNTNIS von der Einsetzung einer neuen ständigen Arbeitsgruppe des ERAC, die an die Stelle der Arbeitsgruppe "Wissenstransfer" tritt und ein neues Mandat erhält, um die wichtigen Aspekte Offene Wissenschaft / Offene Innovation abzudecken und bis Mitte 2016 einsatzbereit zu sein; ERSUCHT den ERAC und die Kommission, die Zusammenlegung bestehender Gruppen in diesem Bereich zu prüfen, um die Effizienz zu steigern und Doppelarbeit und unnötigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden; BETONT die Notwendigkeit einer engen Koordinierung mit den damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten anderer mit dem EFR befasster Gruppen;

Berichtspflichten

12. TEILT den von dem ERAC verfolgten Ansatz, wonach alle mit dem EFR befassten Gruppen nach einer erforderlichen Übergangsphase letztendlich in den Zuständigkeitsbereich des Rates gehören sollten, und ERSUCHT die Kommission deshalb, die Mandate der Gruppen HG und SGHRM im Hinblick darauf zu überprüfen, diese spätestens bis zur ersten dreijährlichen Prüfung im Jahr 2018 in ständige Gruppen des ERAC umzuwandeln; HEBT in diesem Zusammenhang HERVOR, wie wichtig es ist, dass diese Gruppen während der Übergangsphase je nach Bedarf weiterhin von der Kommission unterstützt werden; eine Unterstützung über diese Übergangsphase hinaus muss erörtert werden, und es muss Einvernehmen über eine für den Rat haushaltsneutrale Lösung erzielt werden;

13. STIMMT dem Vorschlag des ERAC ZU, der besagt, dass die anderen mit dem EFR befassten Gruppen den ERAC jährlich kurz über die Fortschritte und Ergebnisse in Bezug auf den EFR-Fahrplan informieren, und dass der ERAC dem Rat jährlich Bericht erstattet, um sicherzustellen, dass der Rat regelmäßig umfassend über den Sachstand informiert ist;

Schlussaussagen

14. NIMMT KENNTNIS von dem von der Kommission erstellten Bestandsverzeichnis der von der Kommission eingesetzten Beratungsgremien sowie von der Zuordnung dieser Gremien zu den mit dem EFR befassten Gruppen; BEGRÜSST in diesem Zusammenhang, dass der ERAC beabsichtigt, regelmäßig die Koordinierung der mit dem EFR befassten Gruppen mit den bestehenden und künftigen Expertengruppen der Kommission zu erörtern, um Überschneidungen oder Lücken zwischen den Gruppen zu vermeiden; IST SICH der Tatsache BEWUSST, dass eine sachgerechte Koordinierung zwischen den nationalen Vertretern in den verschiedenen mit dem EFR befassten Gruppen notwendig ist, damit die Beratungsstruktur effizient funktioniert;

15. IST DER AUFFASSUNG, dass die vom ERAC vorgeschlagene Festlegung der Rolle und der Funktionen der Ko-Vorsitzenden des ERAC auf Grundlage einer gleichberechtigten Partnerschaft¹⁴ eine gute Arbeitsgrundlage darstellt; IST SICH DARIN EINIG, dass der *Modus Operandi* des Ko-Vorsitzes sich weiterentwickeln kann und deshalb auf der Grundlage der Erfahrungen angepasst werden sollte;
16. ERMUTIGT alle Beteiligten, proaktiv zu einer verbesserten Zusammenarbeit zwischen den Gruppen beizutragen, und HÄLT ES FÜR WÜNSCHENSWERT, dass der erste dreijährliche Überprüfungsprozess der Beratungsstruktur des Europäischen Forschungsraums spätestens im ersten Halbjahr 2018 eingeleitet wird.

¹⁴ Dok. ERAC 1212/15, Anlage E.

Mandat des Ausschusses für den Europäischen Raum für Forschung und Innovation (ERAC)

1. Der Ausschuss für den Europäischen Raum für Forschung und Innovation (ERAC, im Folgenden "Ausschuss") fungiert als strategisch-politisches Beratungsgremium für das gesamte Spektrum von Forschung und Innovation im Rahmen der Gestaltung des Europäischen Forschungsraums (im Folgenden "EFR").
2. Die Hauptaufgabe des Ausschusses besteht darin, in Bezug auf die laufende Verwirklichung des EFR in den Mitgliedstaaten und den assoziierten Ländern sowie in anderen strategischen forschungs- und innovationspolitischen Fragen frühzeitig strategische Zuarbeiten für den Rat, die Kommission und die Mitgliedstaaten zu leisten. Der Ausschuss tut dies von sich aus oder auf Verlangen des Rates oder der Kommission.
3. Der Ausschuss erfüllt seine Aufgabe, indem er insbesondere
 - a. frühzeitig Ratschläge erteilt in Bezug auf die Festlegung und Ausarbeitung der strategischen Prioritäten für politische Initiativen im Bereich Forschung und Innovation, die für die Entwicklung des EFR, einschließlich der EU-Rahmenprogramme und anderer relevanter Initiativen auf EU-Ebene sowie auf zwischenstaatlicher und nationaler Ebene von Bedeutung sind;
 - b. Ratschläge erteilt, wie mögliche künftige Strategien und das Zusammenwirken bestehender Strategien auf internationaler, europäischer und nationaler Ebene, die einen Beitrag zur Entwicklung des EFR leisten, in groben Zügen aussehen könnten;

- c. zu den Zwecken von Nummer 3 Buchstaben a und b sowie im Hinblick auf eine kohärente und effiziente Verwirklichung des EFR und zur Gewährleistung eines zusätzlichen europäischen Nutzens mit den anderen mit dem EFR befassten Gruppen¹⁵ zusammenarbeitet und mit deren Unterstützung tätig ist, um alle EFR-Schwerpunktbereiche abzudecken;
 - d. in dieser kollegialen Struktur die Fortschritte des EFR unter Wahrung der Grundsätze der Subsidiarität und der Komplementarität und unter besonderer Berücksichtigung der Effizienz, Zugänglichkeit, Transparenz und Kohärenz seiner Instrumente und Initiativen, auch derjenigen der EU-Rahmenprogramme, beaufsichtigt, wobei der zusätzliche europäische Nutzen als Hauptkriterium zu betrachten ist;
 - e. den Bedarf an einer unabhängigen Bewertung der EFR-bezogenen Strategien ermittelt und die Ergebnisse dieser Bewertungen nutzt, um Empfehlungen zu erteilen, wie beim EFR schnellere und größere Fortschritte erzielt werden können;
 - f. mit den anderen mit dem EFR befassten Gruppen gegebenenfalls zu einer besseren Koordinierung der Forschungs- und Innovationspolitik der Mitgliedstaaten beiträgt und die Kohärenz der einzelstaatlichen Politiken und der Politik der Union sicherstellt;
 - g. vorausschauend handelt und sich frühzeitig mit politischen Themen befasst, die in effizienter Weise einen Beitrag zur Vorbereitung der Orientierungsaussprachen auf den Tagungen des Rates (Wettbewerbsfähigkeit) leisten könnten.
4. Zusätzlich zu seiner Hauptaufgabe fördert der Ausschuss auch die freiwillige Evaluierung der einzelstaatlichen politischen Instrumentarien, die gegenseitige Begutachtung und den für die Gestaltung, Durchführung und Evaluierung nationaler Reformen im F&I-Bereich relevanten Erfahrungsaustausch (einschließlich der Beiträge aus Instrumenten wie der Fazilität für Politikunterstützung von "Horizont 2020"). Hierfür kann der Ausschuss Ad-hoc-Arbeitsgruppen einsetzen, die unter seiner Anleitung arbeiten.

¹⁵ Wie in den Schlussfolgerungen des Rates vom Mai 2015 festgelegt, umfassen "die mit dem EFR befassten Gruppen derzeit den Ausschuss für den Europäischen Raum für Forschung und Innovation, das Europäische Strategieforum für Forschungsinfrastrukturen (ESFRI), das Strategische Forum für die internationale wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit (SFIC), die Hocharangige Gruppe für die gemeinsame Planung (GPC), die Helsinki-Gruppe für die Gleichstellung in Forschung und Innovation (HG), die EFR-Lenkungsgruppe für Humanressourcen und Mobilität (SGHRM) und die ERAC-Arbeitsgruppe "Wissenstransfer" (KT – *Hinweis: auf Grundlage des Beschlusses des ERAC vom 7. Juli zu aktualisieren*). Das Forum für den digitalen ERF (DERAF) und die Gruppe der nationalen Referenzstellen für freien Zugang tragen ebenfalls zur Verwirklichung des EFR bei. Das ESFRI hat darüber hinaus eine zusätzliche strategische Funktion im Zusammenhang mit dem EFR und dem Fahrplan für den EFR, die nicht Gegenstand dieser Schlussfolgerungen ist."

5. Der Ausschuss sorgt je nach Bedarf für strategische Interaktion und Kohärenz mit anderen Politikbereichen, die für das gesamte Spektrum von Forschung und Innovation relevant sind.
6. Durch seine Lenkungsgruppe sorgt der Ausschuss für die Koordinierung mit den anderen mit dem EFR befassten Gruppen, und zwar insbesondere in Bezug auf die Kohärenz, die zeitliche Abstimmung ihrer Arbeitsprogramme und die Festlegung der Schwerpunktbereiche. Der Ausschuss legt dem Rat alljährlich einen kurzen Bericht über die Effizienz dieser Vorgehensweise vor. Ferner sorgt er generell – durch die Lenkungsgruppe oder auf andere Weise – dafür, dass andere mit dem EFR befasste Gruppen über Entwicklungen informiert sind, die im weiteren Kontext des EFR von Bedeutung sind.
7. Der Ausschuss führt bei Bedarf, mindestens jedoch alle drei Jahre, im Einklang mit der vom Ausschuss dafür vereinbarten Vorgehensweise eine Bewertung der Mandate der anderen mit dem EFR befassten Gruppen durch und richtet Empfehlungen an den Rat¹⁶ zu der Frage, ob die Mandate überarbeitet oder aufgehoben werden müssen, um den Fortschritten bei der Umsetzung bzw. den Aktualisierungen der Schwerpunktbereiche des EFR Rechnung zu tragen.
8. Das Mandat des Ausschusses wird im Rahmen dieses Verfahrens ebenfalls einer Bewertung unterworfen. Wird bei einer bestimmten Überprüfung eine eingehende Prüfung des Mandats des Ausschusses gefordert, sollten die an den Rat gerichteten Empfehlungen sich auf unabhängige Beratung stützen, auf einer Grundlage, die von den während des Zeitraums der Überprüfung amtierenden Vorsitzen festgelegt wird.

Mitglieder und Beobachter

9. Im Hinblick auf die Gewährleistung von Effizienz und Wirkung des Ausschusses setzt dieser sich aus bis zu zwei für Forschungs- und Innovationspolitik verantwortlichen und auf angemessener Ebene tätigen Vertretern jedes Mitgliedstaats und der Kommission (im Folgenden "Mitglieder") zusammen.
10. Der Ausschuss kann Vertreter von mit dem EU-Rahmenprogramm assoziierten Ländern einladen, als Beobachter an seinen Sitzungen teilzunehmen. Er kann auch andere Beobachter wie beispielsweise Mitglieder des Europäischen Parlaments einladen, falls bestimmte Tagesordnungspunkte dies erfordern. Stimmrecht haben jedoch nur die Mitgliedstaaten; ferner können bestimmte Teile der Sitzungen ausschließlich den Mitgliedstaaten vorbehalten sein.

¹⁶ Für die Dauer der Übergangsphase, während deren einige Gruppen noch der Zuständigkeit der Kommission unterliegen, gilt dieser Passus ebenfalls für in Bezug auf diese Gruppen an die Kommission gerichtete Empfehlungen.

11. Alle Delegierten der Mitgliedstaaten und der assoziierten Länder gehören dem Ausschuss als offizielle Vertreter ihres Landes und nicht als individuelle Experten an und sollten für eine angemessene Koordinierung mit den nationalen Vertretern in anderen mit dem EFR befassten Gruppen sorgen.

Organisation

12. Der Ausschuss tritt mindestens viermal jährlich zusammen (und strebt an, mindestens einmal jährlich auf Ebene der Generaldirektionen zusammenzukommen). Die Sitzungen finden normalerweise in Brüssel statt, können jedoch in dem Land durchgeführt werden, das den turnusmäßig wechselnden Vorsitz des Rates der Europäischen Union innehat.
13. Der Vorsitz im Ausschuss wird gemeinsam von dem Vertreter der Kommission und einem gewählten Vertreter der Mitgliedstaaten geführt. Die Geschäftsordnung enthält für den Fall der Verhinderung eines der Ko-Vorsitzenden oder beider Ko-Vorsitzender eine geeignete Regelung für die Stellvertretung.
14. Der Ausschuss wählt mit der Mehrheit seiner Mitglieder unter den Vertretern der Mitgliedstaaten den Ko-Vorsitzenden der Mitgliedstaaten für eine Amtszeit von drei Jahren, die einmal verlängert werden kann.
15. Die Sekretariatsgeschäfte des Ausschusses werden vom Generalsekretariat des Rates wahrgenommen. Die Hauptaufgabe des Sekretariats besteht darin, den Ausschuss bei der Arbeit zu unterstützen. Insbesondere unterstützt es die Ko-Vorsitzenden bei der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Sitzungen, was unter anderem die Verteilung der vorläufigen Tagesordnungen und relevanten Dokumente sowie die Erstellung der Zusammenfassungen der Sitzungsergebnisse einschließt. Die Kommission unterstützt die Arbeit des Ausschusses im Rahmen ihrer Zuständigkeiten.
16. Der Ausschuss verfügt über eine Lenkungsgruppe. Die Ko-Vorsitzenden des Ausschusses fungieren als Ko-Vorsitzende der Lenkungsgruppe. Die Lenkungsgruppe besteht aus den Ko-Vorsitzenden des ERAC, den Vorsitzenden der anderen mit dem EFR befassten Gruppen, je einem Vertreter des Mitgliedstaats, der gegenwärtig den Vorsitz des Rates der Europäischen Union innehat, und des Mitgliedstaats, der den folgenden Vorsitz des Rates innehat, sowie zwei Mitgliedern, die vom Ausschuss mit der Mehrheit seiner Mitglieder unter den Vertretern der Mitgliedstaaten für einen Zeitraum von drei Jahren gewählt werden. Die Sekretariatsgeschäfte der Lenkungsgruppe werden vom Generalsekretariat des Rates wahrgenommen. Die Lenkungsgruppe wird von den Kommissionsdienststellen unterstützt.

17. Die Lenkungsgruppe erstellt nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Ausschusses die Entwürfe der Arbeitsprogramme und die Entwürfe der vorläufigen Tagesordnungen für die Ausschusssitzungen. Sie entscheidet zudem darüber, bei welchen Tagesordnungspunkten der Ko-Vorsitzende der Kommission den Vorsitz führen sollte und bei welchen der Ko-Vorsitzende der Mitgliedstaaten. Bevor die Entwürfe der Arbeitsprogramme und die Entwürfe der vorläufigen Tagesordnungen dem Ausschuss zur Billigung bzw. zur Annahme vorgelegt werden, müssen die Ko-Vorsitzenden Einvernehmen über sie erzielt haben. Die Lenkungsgruppe verfügt nicht über die allgemeine Befugnis, Entscheidungen im Namen des Ausschusses zu treffen, die über die ihr durch das vorliegende Mandat zugewiesenen Angelegenheiten und die ihr vom Ausschuss übertragenen spezifischen Punkte hinausgehen.
18. Der ERAC und die anderen mit dem EFR befassten Gruppen erarbeiten eigene Arbeitsprogramme, die einen Zeitraum von 18 Monaten abdecken (auf der Grundlage der Programme der künftigen Dreiervorsitze), erstellen ihre eigenen Tagesordnungen, führen ihre Maßnahmen durch und erarbeiten Ergebnisse gemäß ihrem jeweiligen Mandat und dem EFR-Fahrplan. Die relevanten Aspekte der Entwürfe von Arbeitsprogrammen, einschließlich der zeitlichen Planung der Arbeit, der Erstellung des Sitzungskalenders und der Planung der Kommunikation mit dem Rat, werden in der ERAC-Lenkungsgruppe erörtert; Kommentare der ERAC-Lenkungsgruppe werden berücksichtigt. Die Vorsitzenden der mit dem EFR befassten Gruppen sorgen dafür, dass ihre jeweilige Gruppe systematisch über die wesentlichen Inhalte dieser Beratungen unterrichtet wird. Bevor jede Gruppe ihr jeweiliges Arbeitsprogramm verabschiedet, legt sie es dem Ausschuss vor, um so für allgemeine Kohärenz zwischen den mit dem EFR befassten Gruppen zu sorgen und Lücken oder Doppelarbeit in Bezug auf die EFR-Schwerpunktbereiche zu vermeiden. Innerhalb dieses Rahmens sind der ERAC und die anderen mit dem EFR befassten Gruppen alleinverantwortlich für den Inhalt der von ihnen erteilten Beratung.

19. Vorbehaltlich der Billigung der Ergebnisse des Überprüfungsprozesses gemäß den obigen Nummern 7 und 8 durch den Rat kann der Ausschuss neue mit dem EFR befasste Gruppen einsetzen, um strategische Prioritäten abzudecken, die mehrjährige Arbeit erforderlich machen; diese Gruppen können als ständige Gruppen des ERAC (deren Mandat vom Ausschuss selbst gebilligt werden kann) oder als Formationen des ERAC, die der Billigung durch den Rat unterliegen, eingesetzt werden. Die Anzahl der mit dem EFR befassten Gruppen darf die Anzahl der vom Rat festgelegten EFR-Schwerpunktbereiche nicht übersteigen. Für Schwerpunktbereiche, die kurzfristige Maßnahmen erforderlich machen, kann der Ausschuss kraft eigener Befugnis Ad-hoc-Gruppen einsetzen, die für etwa ein Jahr bestehen dürfen und für bestimmte Aufgaben in Bereichen zuständig sind, die unter das Mandat des Ausschusses fallen. Bei Ad-hoc-Gruppen müssen nicht alle Delegationen mitwirken. Der Ausschuss kann ebenfalls eines seiner Mitglieder für einen begrenzten Zeitraum und mit Zuständigkeit für bestimmte Themenbereiche, die Kontakte zwischen dem ERAC und anderen im Bereich Forschung und Innovation tätigen Gruppen erforderlich machen, als Berichterstatter einsetzen.
20. In den Kurzniederschriften, Stellungnahmen und Berichten des Ausschusses wird gegebenenfalls die übereinstimmende Meinung oder das Abstimmungsverhalten seiner Mitglieder festgehalten, wobei auch Minderheitsstandpunkte erwähnt werden. In allen Fragen im Zusammenhang mit der Einsetzung oder Auflösung formaler mit dem EFR befasster Gruppen oder im Zusammenhang mit dem Rat in diesen Angelegenheiten erteilter Beratung erfolgt die Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit. In allen anderen Angelegenheiten erfolgt die Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit.
21. Der Ausschuss erstellt die Geschäftsordnung in Abstimmung mit der ERAC-Lenkungsgruppe; dabei sorgt er für die Kohärenz dieser Geschäftsordnung mit den Geschäftsordnungen der anderen mit dem EFR befassten Gruppen.